

Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 6 (1933)

Heft: 4

Artikel: Die Verrechnung von Portionen von freien Sonn- und Urlaubstagen zu Gunsten der Haushaltungskasse

Autor: Klaus, O.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-516219>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 14.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gegenüber. Ich bin mit Dir, lieber Kamerad Adolf, nicht einverstanden, wenn Du nur den als *ganzen* Unteroffizier betrachtest, der möglichst geräuschvoll seine Haxen zusammenschlägt. Wenn der Fourier im allgemeinen nicht mehr das gleiche temperamentvolle Auftreten hat, wie beispielsweise der Feldweibel, so hängt das eben mit der Art seines Dienstes zusammen. Vom äusserlichen soldatischen Auftreten allein hängt aber der innere Wert eines Grades nicht ab. Ich kannte einen Feldweibel, der in bezug auf soldatisches Auftreten und Absatzzusammenhauen nichts zu wünschen übrig liess und der, merke es Dir, nur *ausgewählte* Uniformstücke trug. Als Mensch war er eine Null. Seine Dienstauffassung vertrug sich nicht mit derjenigen der Truppe. Er beging Fehler über Fehler, büsste seine Autorität vollständig ein und musste schliesslich versetzt werden, da ihm die Soldaten jeden Gehorsam verweigerten. Nach meiner Ansicht ist nur der ein *ganzer* Unteroffizier und ein *ganzer* Soldat, der die ihm überbundenen Pflichten und Aufgaben nach bestem Wissen und Können treu und gewissenhaft erfüllt. Wir Fouriere tun das in der übergrossen Mehrheit und wir protestieren dagegen, dass uns aus den eigenen Reihen mangelhafte Pflichterfüllung vorgeworfen wird.

5. Mit bemerkenswerter Selbsterkenntnis schreibst Du, der „Herr“ Fourier spazierte werktags dorfauf und =ab, mache seine Kommissionen, angetan mit dem schönen Sonntagsrock, um ja recht aufzufallen, dieweil die Truppe auf strengem Dienst im Felde oder im Gebirge sich befinde. Du bezichtigst uns der Drückebergerei und rufst am Schlusse Deines Aufsatzes aus, *Soldaten* müssten wir wieder werden und zwar *in erster Linie* und *vor allem* Soldaten; wir müssten hinaus ans Wetter, müssten mit unsern Soldaten Leid und Freude, Strapazen und schöne Stunden teilen . . .

Mein lieber Freund und Kamerad! Ich habe in zwei oder drei Wiederholungskursen eine Exerzierbluse gefasst. Während ich jeweilen mit der Bereinigung des Einrückungs-etats beschäftigt war, wurden die Blusen von der ganzen Kp. regelrecht „verlesen“. Ich hatte dann jedesmal das Vergnügen, die schäbigste Bluse der Kp. tragen zu dürfen, um mich damit bei Lieferanten, Gemeindebehörden und anderen Personen, mit denen ich dienstlich zu verkehren hatte, vorzustellen. Ein anderes Mal habe ich mich zum voraus beim kant. Zeughaus mit einer Exerzierbluse eingedeckt. Das habe ich in der Folge aus gewissen Gründen nicht mehr getan. Seitdem trug ich im Bureau und bei allen Kommissionen mein Ausgangstunee. Ich machte mir daraus kein Gewissen, sondern sagte mir, dass es immer noch besser sei, der Bevölkerung, mit der der Fourier wie kein anderer von Anfang an in engstem Kontakte steht,

einen guten Eindruck zu vermitteln, als in einem abgetragenen Rock herumzulaufen. Der Eindruck, den ein Fourier auf seinen notwendigen Gängen durch den Kantonnementsort macht, fällt vielfach auch auf die Truppe selbst zurück.

Soll der Fourier die Ausmärsche seiner Einheit mitmachen? Wo es sich um zwei- und dreitägige Ausmärsche handelt, wird der Fourier meistens mitgehen müssen, weil die ganze Küche disloziert und die Anwesenheit des Fouriers notwendig ist. Bei nur eintägigen und solchen Ausmärschen und Uebungen, die der Fourier zweckmässig vorbereitet hat, wäre es doch sinnlos, dem Fourier zuzumuten, die mannigfaltigen Vorbereitungsarbeiten für den nächsten Soldtag, für den Entlassungstag und die Komptabilität überhaupt im Stich zu lassen, um dafür als Schlachtenbummler, als Minister ohne Portefeuille, auf den Ausmarsch zu gehen. Der Dienst des Fouriers ist nun einmal nicht derjenige des Feldweibels. Wir können den Fourier ebensowenig wie den Stabssekretär oder den Feldpostsekretär aus seinem hauptsächlichsten Arbeitsfeld, dem Bureau, herausnehmen und ihn dorthin stellen, wo er mehr bewundert zu werden Gelegenheit hat. Man hat in den letzten Jahren den Kp. Fourier davon enthoben, an die sehr viel Zeit erfordernden Fassungen zu gehen, damit er diese Zeit für seine Arbeiten ausnützen könne. Aehnliche Gründe werden wohl vorhanden gewesen sein, als man 1931 die Fouriere von der Teilnahme am Défilée der 4. Div. ausschloss. Ich machte mir wenigstens darob keine Gedanken und bin auch keineswegs neidig auf jene, die beim Defilieren Tränen der Rührung vergossen haben.

Zum Schlusse erlaube ich mir, daran zu zweifeln, dass „in weiten Volkskreisen“ eine Geringschätzung des Fouriers anzutreffen sei. Wenn der Fourier da und dort, besonders etwa unter der Mannschaft, nicht das Ansehen genießt, dessen sich der Feldweibel erfreuen darf, gemahnt mich das ungefähr an das Verhältnis zwischen Truppenoffizier und Quartiermeister, der vielfach etwas über die Schulter angesehen wird, weil seine Arbeit nicht immer verstanden und daher auch nicht entsprechend gewürdigt werden kann. Es wäre jedenfalls eine dankbarere Aufgabe gewesen, die Oeffentlichkeit über die, wie Du selbst sagst, oft verkannte Arbeit von Q. M. und Fourier aufzuklären, als ungerechterweise die Meinung über den Fourier in ein schiefes Licht zu rücken.

Ich hoffe, dass wir beide trotz der besprochenen Meinungsverschiedenheiten treue Freunde bleiben werden.

Mit kameradschaftlichen Grüßen!

Luzern, den 2. April 1933.

Dein

Martin Hagenbüchli, Fourier.

Die Verrechnung von Portionen von freien Sonntagen und Urlaubstagen zu Gunsten der Haushaltungskasse.

Gemäss Ziffer 98 der J. V. können die an Urlaubstagen und freien Sonntagen nicht gefassten Brot-, Fleisch- und Käseportionen zu Gunsten der H.-K. verrechnet werden, d. h. diese Portionen können zu den vorgeschriebenen Preisen umgerechnet und das Total der Beträge kann von

der A.-K. in die H.-K. gelegt werden. Diese Portionen dürfen natürlich nicht nachgefasst werden und müssen deshalb im Verpflegungsbeleg ausgewiesen werden.

Wie die Verrechnung in der Praxis gehandhabt wird, soll nachstehendes Beispiel zeigen:

Gemäss dem Taschenbuch (S. 58) seien z. B. an einem freien Sonntag 180 Mann verpflegungsberechtigt. Zum Essen bleiben nur 40 Mann zurück und es werde auch nur für diese 40 Mann gefasst. Nicht gefasst werden also je 140 Brot-, Fleisch- und Käseportionen. Hievon sind noch abzuziehen die Offiziere, welche Geldvergütung erhalten und solche Leute, welche sich bei andern Korps in Verpflegung befinden.

Ueber die nicht gefassten Portionen ist auf besonderem Blatt folgender Ausweis zu erstellen, der dem Verpflegungsbeleg beizulegen ist:

Ausweis über die Verrechnung von Portionen von freien Sonn- und Urlaubstagen. Sonntag, den . . . 1933.

Text	Brot	Fleisch	Käse
Verpflegungsberechtigung laut Taschenbuch, incl. von andern Korps in Verpfl.	180	180	180
abzügl. 1. in Geld vergütet (Of.)	6	6	6
2. bei andern Korps in Verpfl. . . .	14	14	14
3. in natura gefasst für den	40 60	40 60	40 60
an die H.=K. zu vergüten	120	120	120

Im Verpflegungs=Beleg werden diese Zahlen wie folgt verbucht:

Auf Seite 1 werden nur die 40 gefassten Portionen eingetragen.

Auf Seite 3 müssen die 120 Portionen in die betr. Kolonnen gesetzt werden unter „2. an die Haushaltungskasse“ denn diese Portionen dürfen nicht nachgefasst werden und sind demzufolge als „gefasst“ zu betrachten.

Auf Seite 4 werden diese 120 Portionen in Geld umgerechnet und wiederum unter „2. an die Haushaltungskasse“ einzeln eingesetzt:

120 Brotportionen	à 14 Rp. = Fr. 16.80*
120 Fleischportionen . . .	à 40 „ = „ 48.—
120 Käseportionen	à 13,3 „ = „ 15.95
	Fr. 80.75

* Die Preise beziehen sich auf $\left\{ \begin{array}{l} \text{Fr. —.25 für 1 kg Brot} \\ \text{„ 1.60 „ 1 „ Fleisch} \\ \text{„ 1.90 „ 1 „ Käse.} \end{array} \right.$

Der Betrag von Fr. 80.75 kann nun, wie die Gemüseportionsvergütungen, von der A.=K. in die H.=K. gelegt werden.

Fourier O. Klaus,
Sch. Mot. Kan. Btr. 13.

Nicht grübeln! – Frohe Gedanken fassen und Kaffee Hag trinken! Das schafft's!

Es interessiert mich

Unsere Lesern bieten wir die Möglichkeit, Fragen über Fachdienstliches an die Redaktion zu richten und sie durch diese oder das O. K. K. in Bern beantworten zu lassen. Es zeigt sich, dass das notwendige Interesse hierfür vorhanden ist. Wir hoffen gerne, dass unsere Kameraden, denen ihre Anfragen persönlich oder an dieser Stelle beantwortet werden, von den Auskünften befriedigt sind.

Allgemein interessieren dürften folgende Fragen und Antworten:

Frage: Am 8. III. 33 erhielt ich vom O. K. K. ein Schreiben mit dem Inhalt, dass der Preis für Käse ab 24. II. 33 auf Fr. 1.70 pro kg. zurückgegangen sei. Am 5. III. 33 hatte ich aber den Lieferanten bereits bezahlt. Ist es nicht möglich, dass solche Preissenkungen vor deren Inkrafttreten bekanntgegeben werden? Hat der Lieferant im erwähnten Fall die Differenz zurückzuerstatten, trotzdem mit ihm der höhere Preis vereinbart wurde?

Antwort: Sämtliche Verträge für die Lieferung von Käse auf den eidg. Waffenplätzen enthalten folgende Bestimmung: „Bei allfälliger allgemeiner Aenderung des Käsepreises auf dem Inlandsmarkte durch die Käseunion hat mit dem offiziellen Datum des Inkrafttretens auch die entsprechende Aenderung des vorstehenden Vertragspreises zu erfolgen. In diesem Falle wird die Preisdifferenz per kg. durch das eidg. Oberkriegskommissariat angemessen festgesetzt.“

Die Preisänderungen werden von der Käseunion bekanntgegeben. Da die neuen Preise in den meisten Fällen sofort in Kraft treten,

ist es eben nicht möglich, die für die Militärlieferungen auf den Waffenplätzen gültigen Preise vor deren Inkrafttreten bekanntzugeben.

Demgemäss hat der Lieferant, wenn er Waffenplatzlieferant für Käse ist, die Differenz zurückzuerstatten. Betrifft es aber nicht einen Platzlieferanten, müsste die Preisdifferenz nicht zurückvergütet werden.

Frage: Erhalten Fouriere, die ihre gesetzliche Anzahl W. K. schon absolviert haben, die Nachträge zur I. V. auch noch?

Antwort: Solche überzähligen Fouriere erhalten die I. V. auf besonderes Verlangen durch ihre Kommandanten.

Frage: Wie geschieht in der Praxis die Verrechnung der an freien Sonntagen nicht gefassten Portionen?

Antwort: Fourier O. Klaus, Zürich, beantwortet diese Frage im Textteil.

Frage: Kann ein Fourier nach Absolvieren des letzten gesetzlichen W. K. verlangen, dass ihm die Fourierkiste zu Händen seines Nachfolgers abgenommen wird, oder muss er sie wirklich bis zu dem darauffolgenden W. K., in den er nicht mehr einzurücken hat, in Verwahrung behalten?

Antwort: Die Fourierkiste gehört nicht zum Korpsmaterial. Erfolgt die Uebergabe der Geschäfte von Fourier zu Fourier, so hat der abtretende Fourier die Fourierkiste in Verwahrung zu nehmen, bis der neu eingeteilte Fourier die Geschäfte übernehmen kann. Erfolgt hingegen die Uebergabe an den Einheitskommandanten direkt, so kann dieselbe sofort geschehen.

Frage: Ich habe das neue Dienstreglement noch nicht erhalten. Sind die Kommandanten schon im Besitz desselben?

Antwort: Das neue D. R. wurde in der nötigen Anzahl Exemplare schon allen Kdten. zugestellt.

Kameraden, was interessiert Sie weiter?

Zauberkünstler **MARFINI** empfiehlt sich speziell für Gesellschafts-Anlässe!

Aus der Referenzen-Sammlung:

Männerturnverein Winterthur:

Wir bestätigen Ihnen gerne, dass Ihre Mitwirkung als Zauberkünstler anlässlich unserer Abendunterhaltung vom 4. Februar 1933 allgemein viel Interesse und Freude bereitet hat.

Ihr Auftreten hat unbedingt viel zum guten Gelingen unseres Anlasses beigetragen und wir stehen nicht an, Ihnen hierfür bestens zu danken und Sie überall sehr zu empfehlen.

Winterthur, den 8. Februar 1933.

Männerturnverein Winterthur: Der Präsident: C. Steffen.

Interessenten wollen sich direkt an Fourier A. Marfurt, „Marfini“, Sonnenbergstrasse 6, Luzern, Telephon 23.174 wenden.